



Beitragsordnung

Verabschiedet: Hannover, 18.02.2015 (Mitgliederversammlung)
zuletzt geändert § 1 und § 2: Rahden, 07.07.2015

Bielefeld, den 13. Feb 2015

Diese Beitragsordnung basiert auf den Regelungen des §4 Mitgliedschaft, §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, §6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft, §7 Mitgliedsbeiträge und §12 Kassenprüfung der Satzung des Interprofessionellen Verbandes zur Integration und Förderung des Skills-Lab-Konzeptes in den Gesundheitsberufen (VIFSG).

Kieler Str. 5
33605 Bielefeld
vifsg.de
info@vifsg.de
+49 163 772 55 78

§ 1 Beiträge

- (1) Der Beitrag berechnet sich für jeweils 12 Monate (nicht identisch mit dem Kalenderjahr) und wird jeweils zu Beginn der Mitgliedschaft in Rechnung gestellt.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt ab März 2015 und endet Ende Februar 2016.
- (3) Folgend wird ein Geschäftsjahr von 01. März bis Ende Februar des Folgejahres berechnet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Geschäftsjahr für:
natürliche Personen: 42,00 € (3,50 € pro Monat)
juristische Personen:
 - Schulen des Gesundheitswesens 84,00 € (7,00 € pro Monat), diese können zwei Vertreter entsenden
 - Hochschulen 126,00 € (10,50 € pro Monat), diese können drei Vertreter entsenden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Mitgliedsbeitrags auf das Verbandskonto. Hierzu erhält das zukünftige Mitglied eine E-Mail mit den notwendigen Kontoinformationen. Erst mit Eingang des Beitrages hat das Mitglied Anspruch auf Leistungen.
- (6) Tritt ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres dem Verband bei, so entrichtet er die fälligen Monatsbeiträge bis Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (7) Im zweiten Jahr des Mitglieders wird der Mitgliedsbeitrag am Ende des März jeden Jahres fällig und muss auf das bekannte Verbandskonto überwiesen werden.
- (8) Der Mitgliedbeitrag ist bis spätestens Ende April unter Angabe des Namens und abgedeckten Zeitraumes zu entrichten.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages zu befreien.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist unverzüglich im Rahmen einer Mitgliederversammlung das betreffende Vorstandsamt durch eine Neuwahl nachzubesetzen. Das nachrückende Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. 26 BGB.
- (9) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



§ 2 Beitragsberechnung

- (1) Die Berechnung des Beitrages errechnet sich anhand der laufenden Kosten im jeweiligen Geschäftsjahr.
- (2) Der jährliche Beitrag eines natürlichen Mitgliedes beträgt 42,00 €, 84,00 € für Schulen des Gesundheitswesens und 126,00 € für Hochschulen.

§ 3 Datenerhebung/-erfassung

- (1) Der unterschriebene Mitgliedsvertrag bzw. das ausgefüllte Mitgliederformular wird zwecks Buchführung bei dem Kassenwart verwahrt und auf Aktualität kontinuierlich zu überprüfen sein.
- (2) Änderungen der persönlichen, dem Zweck der Mitgliedschaft erforderlichen, Angaben zum Mitglied sind dem Kassenwart zu melden.
- (3) Daten werden aus Sicherheitsgründen und Datenschutz nicht an Dritte weitergegeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 01. März 2015 in Kraft.

Rahden, 07.07.2015
Gez. Sandrina Bolte-Schlinkmann
Kassenwart



Anlage

Zusammensetzung des Verbandsbeitrags

1. Geschäftsjahr – Gründung

Beschreibung	Kosten
Kosten für Vereinsgründung	140 €
Homepage (s. A.)	60 €
Kosten pro Tagung (s. A.) - 4 Tagungen im Jahr - Rechnung mit 15 Mitgliedern - pro Tagung 55 € - Umfang - Getränke - Kekse - Tagungsmappe mit Inhalt - Präsent für Gastgeber	220 €
Personalkosten - Juristen - Designer	300 €
Summe erstes Geschäftsjahr	720 €

2. Geschäftsjahr

Beschreibung	Kosten
Kosten pro Tagung (s. A.)	220 €
Homepage (s. A.)	45 €
Öffentlichkeitsarbeit - Blöcke, Kugelschreiber, Schlüsselanhänger	150 €
Personalkosten - ggf. Gastredner	entfällt vorerst
Summe zweites Geschäftsjahr	415 €
Summe zwei Geschäftsjahre	1135 €



Verbandsbeitrag

Natürliche Mitglieder	Juristische Mitglieder	
3,50 € pro Mitglied / Monat	7,00 € pro Mitglied / Monat (SdGW)	10,50 € pro Mitglied / Monat (HS)
42,00 € pro Mitglied / Jahr	84,00 € pro Mitglied / Jahr (SdGW)	126,00 € pro Mitglied / Jahr (HS)

Gesamtbetrag pro Jahr: 630 €

(Annahme: 15 natürliche Mitglieder; keine Nicht-Mitglieder eingerechnet)